

Satzung – Ring Politischer Jugend (RPJ) Erlangen

Präambel

Um gemeinsam die politische Bildung der Jugend zu fördern, antidemokratischen Einflüssen auf die Jugend entgegenzutreten und zu verhindern, dass der Idealismus junger Menschen politisch missbraucht wird, haben sich politische Jugendorganisationen der kreisfreien Stadt Erlangen zum „*Ring politischer Jugend Erlangen*“ (im Weiteren *RPJ Erlangen*) zusammengeschlossen. Alle vertretenen Jugendorganisationen bekennen sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit. Seine Mitglieder setzen sich zum Ziel, verstärkt junge Menschen in die aktive und verantwortliche politische Arbeit mit einzubeziehen. Nur durch ein verantwortungsbewusstes Mitwirken der Jugend am politischen Leben kann Demokratie erlernt und gesichert werden.

Artikel 1 - Zweck

- (1) Aufgabe des RPJ Erlangen ist die Förderung von politischer Bildung. Ziel ist es junge Menschen in die aktive und verantwortliche politische Arbeit mit einzubeziehen, um damit ihre Entwicklung zu politische gebildete Staatsbürger*innen zu unterstützen.
- (2) Der RPJ Erlangen dient zudem als parteiübergreifendes Forum und Ansprechstelle für junge Menschen, die sich für Politik interessieren und trägt zum Austausch zwischen den Jugendorganisationen bei.
- (3) Um Beständigkeit zu gewährleisten, wird sich zum Ziel gesetzt, mehrere gemeinsame Veranstaltungen im Jahr durchzuführen.

Artikel 2 - Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des RPJ Erlangen sind die Erlanger Ortsgruppen von Junger Union, Jungsozialist*innen, Grüner Jugend, Jungen Liberalen, Jungen Ökolog*innen und Linksjugend [solid].
- (2) Über die Aufnahme einer weiteren Jugendorganisation in den RPJ Erlangen muss die Versammlung einstimmig beschließen. Mit Aufnahme eines neuen Mitgliedes wird Absatz 1 automatisch ergänzt.

Artikel 3 -

Vorstand – Vorsitzende*r, stellvertretende*r Vorsitzende*r, Vertreter*innen

- (1) Jede Jugendorganisation entsendet eine*n Vertreter*in zu Beginn jedes Jahres in den Vorstand.
- (2) Aus diesen Vertreter*innen wird bei der ersten Versammlung des Jahres einstimmig eine*r zur*um Vorsitzenden und ein*e weitere*r zur*um stellvertretenden Vorsitzenden gewählt. Gibt es in den ersten beiden Wahlgängen der jeweiligen Wahl kein einstimmiges Ergebnis, werden die Vorstandsposten per Rotationsprinzip vergeben. Die Reihenfolge folgt der Nennung in Artikel 2 Absatz 1. Die*der durch Rotation gewählte Vertreter*in kann die Wahl ablehnen. In diesem Fall geht der Vorstandsposten auf die folgende Jugendorganisation über. Die*der Vorsitzende und die*der stellvertretende Vorsitzende vertreten den RPJ nach außen.
- (3) Der Vorstand besteht somit aus der*dem Vorsitzende*n, der*dem stellvertretende*n Vorsitzende*n und den restlichen Vertreter*innen.
- (4) Sollte ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheiden, kann von der betroffenen Jugendorganisation einen Ersatz für das restliche Jahr entsendet werden.

- (5) Für den Fall, dass ein Vorstandsmitglied die Entscheidungsfähigkeit systematisch blockiert, kann dieses durch den restlichen Vorstand einstimmig ausgeschlossen werden. Die betroffene Jugendorganisation kann eine*n neue*n Vertreter*in entsenden.

Artikel 4 - Versammlung

- (1) Die Versammlungen des RPJ sind immer öffentlich und werden von der*dem Vorsitzenden bzw. der*dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (2) Der Vorstand muss mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich per E-Mail zur Versammlung einladen. Der Einladung sind Tagesordnungsvorschlag und das Protokoll der vorherigen Sitzung beizufügen.
- (3) Stimmberechtigt sind ausschließlich Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen. Alle Beschlüsse und Äußerungen nach außen werden einstimmig gefasst. Gibt es für einen Beschluss eine Zweidrittelmehrheit, muss mit zwei Versuchen ein Kompromiss gefunden werden, der einstimmig angenommen werden kann. Ausgenommen davon sind Satzungsänderungen nach Artikel 6, Mitgliedsanträge nach Artikel 2 Absatz 2, die Personenwahl nach Artikel 3 Absatz 2 und Beschlüsse über finanzielle Ausgaben nach Artikel 5 Absatz 2.
- (4) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn der gesamte Vorstand anwesend ist. Sollte ein*e Vertreter*in verhindert sein, kann von seiner*ihrer Jugendorganisation das Stimmrecht schriftlich an eine andere Person übertragen werden.
- (5) Anträge sind bis spätestens einer Woche vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen. Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden. Über einen schon abgestimmten Antrag kann erst im darauffolgenden Jahr noch einmal abgestimmt werden.
- (6) Über alle Versammlungen muss ein Protokoll geschrieben werden, das an alle Mitglieder des RPJ Erlangen geschickt wird. Dazu wird vom Vorstand am Anfang jeder Versammlung ein*e Schriftführer*in bestimmt. Das Protokoll muss in der darauffolgenden Versammlung genehmigt werden.

Artikel 5 - Finanzen

- (1) Die Versammlung beschließt über die Verwendung der finanziellen Mittel, die dem RPJ von der kreisfreien Stadt Erlangen zur Verfügung gestellt werden. Dabei werden die staatlichen Verwendungsrichtlinien berücksichtigt.
- (2) Die Hälfte der finanziellen Mittel kann zu gleichen Anteilen von den Jugendorganisationen bis zum 1. September des Jahres beantragt und abgerufen werden.
- (3) Der RPJ Erlangen kann die Übrigen finanziellen Mittel nur für gemeinsame Veranstaltungen ausgeben. Die Beschlüsse hierzu müssen einstimmig getroffen werden.

Artikel 6 - Inkrafttreten und Satzungsänderung

- (1) Diese Satzung tritt mit dem 14.08.2019 in Kraft und ersetzt die Satzung des RPJ Erlangen aus dem Jahr 2004.
- (2) Die Versammlung kann die Satzung nur einstimmig ändern.